

# Zustand der Bevölkerung des Veltlins zur Zeit der bündnerischen Herrschaft, besonders im 18. Jahrhundert

Autor(en): **Sprecher, A.v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **11 (1860)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720385>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5. Nekrologe verstorbenen Mitglieder oben bezeichneter Vereine und endlich
6. die Verhandlungen der genannten Vereine und des Erziehungs Rathes im Auszug.

Da die Redaktion auch von andern Vereinsmitgliedern unterstützt werden wird, so ist zu erwarten, daß es uns an passendem Stoffe nie fehlen wird, um in allen oben bezeichneten Richtungen als periodisches Blatt nicht nur für Graubünden allein, sondern auch für weitere Kreise Interessantes bieten zu können, zumal unseres Wissens noch kein Blatt in der Schweiz besteht, das gleiche Zwecke sammethaft im Auge hat und durch das Zusammenwirken verschiedener Vereine in Stand gesetzt ist denselben zu genügen.

Allgemeiner Grundsatz und Zweck des Monatsblatts ist Förderung des Fortschritts in geistiger Bildung und materiellem Wohlfsein.

Chur, im Januar 1860.

Friedr. Wassali, A. v. Sprecher.

---

## Zustand der Bevölkerung des Veltlins zur Zeit der bündnerischen Herrschaft, besonders im 18. Jahrhundert.

(Vorgelesen von A. v. Sprecher im historischen Verein im Januar 1859.)

### I. Die Geistlichkeit.

Wohl die hervorragendste Klasse der Veltliner Bevölkerung bildeten die zahlreichen Welt- und Klostergeistlichen. Man zählte an 500 Pfarrer und Kapläne, bei 280 Domherren, Erzpriester, Pröpste, und eine wahrscheinlich noch weit bedeutendere Menge von Mönchen und Nonnen, so daß Lehmanns Angabe, daß im Veltlin weit über 1000 Geistliche lebten, nicht übertrieben scheint. Die Collegiate und Domherrenstifte, die Propsteien und Erzpriestereien und sehr viele der Pfarrkirchen sowie mehrere Klöster erfreuten sich höchst ansehnlicher Reichthümer. <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Im Jahre 1763 ließen die drei Bünde ein Inventar sämmtlicher seit 1620 bis 1762 von den geistlichen Genossenschaften im Veltlin erworbenen Güter und Gefälle aufnehmen. Die eingesendeten Verzeichnisse dieser Güter

Weitans das Meiste bestand in Liegenschaften, hauptsächlich in Weinbergen, Feldern, Wiesen, Wäldern, Baumgärten, Häusern, Törkeln und Ställen, sodann in zum Theil loskaufbaren Gefällen an Getraide aller Art, Wein, Butter, Käse, Eiern, Ziegeln, Trauben, Del u. s. w.. Bei einer Durchsicht der Güterverzeichnisse der Beltliner Geistlichkeit erstaunt man über die unglaubliche Menge von kleinen Grundstücken. Die größte Zahl derselben übersteigt nicht die Größe von 1—3 Pertiche (zu 150 Klaftern), mehr als  $\frac{2}{5}$  erreichen nicht einmal den Umfang einer Pertica und Grundstücke, namentlich Felder und Weinberge von mehr als 5 Pertiche gehören schon zu den Ausnahmen. Zur Bewirthschaftung dieser zahllosen Gütchen verwendete die Geistlichkeit Lehnsleute und Zinsmaher, und in der Abhängigkeit einer so großen Zahl von Land-leuten vom Clerus lag zum Theil das Geheimniß seines großen Einflusses auf die Bevölkerung des Beltlins.

Es sind hinlängliche Gründe vorhanden, um anzunehmen, daß die Anklagen, welche nicht nur das Publikum Bündtens, nicht nur die Amtleute, sondern sehr oft auch das Beltliner Volk gegen seine Geistlichen erhob, nur allzusehr durch Thatsachen begründet waren.

Daß politischer Haß, die Erinnerung an die traurige Rolle, welche der Beltliner Clerus in den Unruhen des 17. Jahrhunderts und namentlich in der Beltliner Bartholomäusnacht spielte, bei dem Bündner Volke nachwirkte, ist begreiflich. Aber es mußte dieser Clerus sich eines ganz auffallenden Mißbrauches seiner Immunität, seiner Unabhängigkeit von den weltlichen Gerichten schuldig machen, daß selbst die Landesfinder, denen der Geistliche unter allen Autoritäten am höchsten stand, welche im geringsten Priester einen Stellvertreter Gottes verehrten, an seiner ungöttlichen Aufführung Anstoß nahmen, und gegen die Curie des Bischofs von Como, die den geistlichen Skandal trotz vielfacher Beschwerden fast immer ungeahndet ließ, laut murrte. Sagte doch der Regent Simoni in Worms, als Zeuge im Prozesse Donati (1745) dem bischöflichen General-Vicar grade heraus, das Volk habe fast schon verlernt über

---

im Landesarchiv umfassen über 600 Foliobogen; es lassen sich aber, da weder der Umfang noch der Werth der aufgeführten zahllosen kleinen Liegenschaften überall angegeben ist, leider durchaus keine genauere Angaben über den Betrag der geistlichen Stiftungen daraus entnehmen. Ueberdies sind die Schätzungen bald nach neuerm bald nach ganz altem Estimo aufgeführt. Es würde monatelange Berechnungen erfordern, um zuletzt nicht einmal zu annähernd vollständigen oder sichern Resultaten zu gelangen, wenn man sich die Mühe geben wollte, eine Zusammenstellung der Werthe von mehr als 30,000 kleinern und größern Güterparzellen zu machen.

die bischöfliche Curie sich zu beklagen, da es ja doch allgemein bekannt, daß von Como aus gegen verbrecherische Geistliche nicht eingeschritten werde. Ja der Bischof von Como selbst, Msgr. Giuseppe Olgiati, hatte in einem öffentlichen Ausschreiben es laut ausgesprochen, daß die Beschwerden gegen die Veltliner Geistlichen wegen verbotenen Waffentragens, lärmenden Herumschweifens bei Nacht und gewaltsamer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung so häufig geworden, daß er dies nicht länger dulden könne. Er befehle deshalb seinen Stellvertretern im Veltlin, welche die Aufführung der Geistlichen zu überwachen haben, in Zukunft jeden Priester, welcher bei Nacht oder Tag mit irgend einer Waffe gesehen würde, im Namen der Kirche zu arretiren, in Gewahrsam zu setzen und denselben je nach der Größe seines Verbrechens nachdrücklich bestrafen zu lassen u. s. w.

In den Akten des Landesarchivs findet sich eine Menge von Berichten der Amtleute über Verbrechen, Gewaltthätigkeiten und scandalöse Aufführung der Priester. Grade in den interessantesten der größern Veltliner Criminalprozesse des vorigen Jahrhunderts spielten Geistliche die Hauptrolle.

So im Prozesse Merizzi in Tirano 2)

Der Podestat Herc. von Salis-Grüsch hatte am 9. Sept. 1732, einem Martientage, eine große Gesellschaft der angesehensten Bewohner von Tirano auf dem Lande bewirthet. Abends war man mit Musik nach dem Flecken zurückgekehrt, und weil die warme Witterung noch zu längerem Beisammensein einlud, hatte der Podestat, ein geselliger Herr, die Gesellschaft zu einem Glase Wein vor seinem Palazzo eingeladen.

Es erhob sich unter zweien der Gäste ein Streit, der zwar bald geschlichtet wurde, aber einen neuen veranlaßte und Antonio Merizzi, der Vetter eines der beiden Streitenden fand es unnöthig, daß der Kanonikus Negri über den Urheber des Zanks, Clemente Merizzi, sich einige verweisende Worte erlaubte. Mitten im Wortwechsel, der nach italienischer Weise sehr laut geführt wurde, trat der Podestat, vielleicht etwas erhitzt aus dem Palazzo, gebot Ruhe im Namen des Gesetzes, und verwies dem Antonio, daß er vor dem Amtshause Tumult verursache. Es scheint, daß er auch den Stoß gegen den jungen Priester erhob. Dieser strebte unterdessen vergeblich seine mit einem Stilet und

---

2) Wir glauben einen kurzen Auszug aus den Verhandlungen dieses Prozesses unsern Lesern nicht vorenthalten zu dürfen, da ein solcher vorzüglich geeignet scheint, ein Bild von der Stellung des Geistlichen in der Gesellschaft, zu den Amtleuten und dem Souverän und seinen Obern zu geben.

einer Pistole bewaffneten Hände, welche vom Kanzler Ravizzari und dem Bedienten des Podestaten, Joh. Klitsch gehalten wurden, frei zu machen. Plötzlich war Antonio's Bruder Carlo, ebenfalls Geistlicher, herbeigeeilt, und als der Podestat eben im Begriffe stand, in den Palazzo zurückzukehren, erfolgte ein Schuß, von Carlo abgefeuert, und der Amtmann fühlte, daß er tödtlich verwundet sei. —

Die Mörder flüchteten sich in das väterliche Haus, wo sie über Nacht blieben, ohne von den beiden Kanzlern Mhsani, denen die Verfolgung der Thäter obgelegen wäre, irgendwie belästigt zu werden. Ja die beiden Priester konnten Tags darauf mit ihrem Vetter Clemente am hellen Mittag durch die Stadt gehen und entfliehen. Salis starb 16 Stunden nach empfangener Wunde, ohne den Namen des wahren Mörders, trotz der Bitten seiner Umgebung nennen zu wollen, mit Worten der Verzeihung gegen Carlo Merizzi.

Der Souverän behandelte dieses „enormissimo et atrocissimo crime“ wie sich der Delegat und nachherige Vikar Joh. Ant. v. Sprecher in den Untersuchungs-Akten ausdrückt, als Majestätsverbrechen und schickte eine Delegation von 9 Mitgliedern, unter dem Präsidium des Landrichters Baron Vincenz nach Tirano, welche die Untersuchung sofort einleitete, und eine große Menge von Zeugen einvernahm.

Schon nach 7 Wochen erfolgte der Spruch in contumaciam. Derselbe war dem Geiste der Veltliner Criminalstatuten angemessen; Carlo ward in eskiege geviertheilt, Antonio ebenfalls in eskiege enthauptet und Clemente Merizzi, als Urheber des Streites, welcher des Podestaten Tod zur Folge gehabt, auf ewige Zeiten verbannt. Das Haus des Apothekers Merizzi, des Vaters der beiden Priester, ward dem Erdboden gleich gemacht und an dessen Stelle eine Schandsäule mit einer Inschrift errichtet, welche das Andenken an den „Fluchwürdigen Mord der von den beiden Brüdern Carlo und Antonio am Repräsentanten des hohen Souveräns begangen“, verewigen sollte.

Beide Merizzi sollen sich nach Rom gewendet und scheinen den Boden des Veltlins nie mehr betreten zu haben. <sup>3)</sup>

Der Bischof von Chur mußte im J. 1733 (Sept.) auf Befehl des Papstes gegen das Urtheil reklamiren und sich besonders darüber

---

<sup>3)</sup> Die Schandsäule stand noch am Ende des vorigen Jahrhunderts; während der Veltliner Revolution wurde sie wenn wir nicht irren, entfernt. — Die übrigen Familien Merizzi erwirkten von der Delegation den Beschluß, daß der Name der Eltern von Antonio, Carlo und Clemente in „Spurio“ umgewandelt wurde, angeblich weil dieser Zweig der Familie nicht legitimer Abkunft sei. —

beschweren, daß das Tribunal der Delegation den Mord als Hochverrathsverbrechen behandelt habe. Die päpstliche Protestation verfehlte jedoch ihre Wirkung und das Urtheil blieb in Kraft bestehen.

Als Typus der schlimmsten Sorte der Weltliner Geistlichen darf wohl der Priester Francesco Donati angesehen werden, auf dessen Anstiften, wenn er nicht selbst der Thäter gewesen ist, der Cavagliere Alberti in Worms im J. 1741 (März) ermordet wurde. <sup>4)</sup>

In Worms sollte ein neuer Erzpriester an der Hauptkirche zu S. Gervasio und Protasio gewählt werden. Es waren mit dieser aus dem 12. Jahrhundert stammenden Pfarrei große Einkünfte verbunden, so daß unter dem Volke für die beiden Hauptkandidaten Canonico Rocco und Canonico Casulari sich 2 Partheien gebildet hatten. An der Spitze der erstern Parthei (Rocco) die unter dem Namen der Tartari gegenüber den sogenannten Calabresi zugleich eine politische Faktion bildete, stand der Cavagliere Nicolo Alberti, der damals einflußreichsten und einer der ältesten Familien in Bormio angehörend. Für den Canonikus Casulari war vor Allem der Priester Francesco Donati aus Worms thätig. Am Wahltage versammelten sich die sämmtlichen verbürgerten Hausväter und die Domherren im Rathhause des Fleckens. Während der Verhandlungen erschien Donati mit einer Schaar von bewaffneten Anhängern vor dem verschlossenen Thore, um durch Gewalt ein für seinen Candidaten günstiges Ergebniß herbeizuführen. Es gelang ihm aber nicht einzudringen, und als die Versammlung auseinander ging, zeigte es sich, daß Rocco gewählt worden. Donati rächte sich zuerst an einem Mönche des benachbarten Klosters, welcher zum Zeichen, daß die Wahl beendet, die Glocke zu läuten hatte, durch Thätlichkeiten und zwang ihn, das seinen Ohren verhaßte Freudengeläute einzustellen. Auch Alberti's nächste Verwandten erfuhren mancherlei Beschimpfungen und Gewaltthätigkeiten Seitens des Priesters. Er schoß in die Fenster von Alberti's Schwager, des Mobile Fogaroli, und bedrohte sogar eine Dame mit seinem Gewehre.

Grade um diese Zeit hielt sich des Priesters Bruder Abbondio in Worms auf. Dieser Abbondio war durch liederliches Leben heruntergekommen, und hatte bereits 2 Mordthaten, und zwar wie er versicherte eine auf des Francesco Geheiß verübt, für welche er aber Liberation erhalten. Er befand sich am Abend des 14. März (1741) mit Francesco

---

<sup>4)</sup> Wer die in vieler Hinsicht sehr interessanten Prozeßakten, welche nicht weniger als 370 enggeschriebene Folioseiten umfassen, genauer studiren will, findet sie unter Nr. 1060 im Landesarchiv.

in einer Gesellschaft der angesehensten Männer und begleitete, nachdem er beim Hausherrn eine geladene Flinte entliehen, die Herren bei einem Spaziergange über den Dossiglio, die Promenade des Fleckens. Grade hier stießen sie auf eine andere Gesellschaft, bei der sich Alberti befand. Man tauschte zuerst Complimente aus, trennte sich aber im Wortwechsel. Alberti scheint sich allein auf den Heimweg begeben zu haben; als er aber noch nicht weit entfernt war, erhielt er einen Schuß, der ihn todt niederstreckte.

Die beiden Donati und ihre sämtlichen Begleiter flüchteten sich noch in der Nacht in die Freistätte des Kanonikats zu Casulari, und Tags darauf in das venetianische Gebiet. Gegen die weltlichen Zeugen wurde sofort Prozeß in contumaciam eingeleitet und sie zu zehnjähriger Verbannung vom Gebiete der Republik der 3 Bünde verurtheilt. <sup>5)</sup>

Den Priester Francesco schützte die geistliche Immunität, und derselbe lebte unter den Augen des ganzen Publikums und des Podestaten schon wenige Monate nach jenem Ereignisse in des Ermordeten Hause bei dessen Wittwe, die ihm schon lange mehr als erlaubt günstig gewesen, und wußte sogar vom Magistrat sich die Vogtei von Albertis Kindern zu verschaffen. Da er nun trotz des auf ihm lastenden Verdachtes, den Mord selbst verübt, oder doch veranlaßt zu haben, fortfuhr, Jedermann der ihm mißfiel, zu bedrohen, hic und da sogar Leute die an ihn persönlich oder als Vormund von Alberti's Kindern, Geldforderungen zu stellen hatten, mißhandelte, wie dies sogar der unglücklichen Wittwe des Abbondio, seines Bruders widerfuhr, und sein scandalöses Leben mit Frauen und Mädchen jedes Standes fortsetzte, als er dann einmal eine öffentliche Dirne mit Gewalt aus den Händen der Polizei befreien wollte, da ging doch dem Publikum die Geduld aus. Er war der Tyrann des ganzen Fleckens geworden, der Alle in Schrecken und Furcht erhielt. Seine Gegner benutzten diese für ihre Zwecke günstige Stimmung des Volks und richteten eine Eingabe an die Häupter mit der Bitte den Priester Francesco Donati, wegen verschiedener Verbrechen, die in der Anklage weiter unten aufgeführt sind, beim Bischöfe von Como zur Verantwortung zu ziehen und denselben in Verhaft nehmen zu lassen. Die Häupter ermangelten nicht, die bischöfliche Curie um einen Verhaftsbefehl gegen Donati anzugehen. Diese Behörde weigerte sich anfangs dem Verlangen zu entsprechen, unter dem Vorwande, daß gegen den Angeklagten nicht „hinreichende

---

<sup>5)</sup> Mehrere derselben durften noch früher zurückkehren. Abbondio ward einige Jahre nach diesem Vorfalle in Edolo in einem Streit erstochen.

Indizien vorlägen.“ Donati, der sowohl in der Amtskanzlei zu Worms als in Chur seine Freunde hatte, und von dieser Correspondenz in Kenntniß gesetzt wurde, wartete den Ausgang der Unterhandlungen nicht ab, sondern flüchtete sich zuerst in des Venetianische, dann trieb er sich eine Weile im Veltlin umher, obschon es den Häuptern endlich gelungen war, den Befehl ihn zu arretiren, in Como auszuwirken. Als er sich im Veltlin nicht mehr für sicher hielt, begab er sich geradeswegs nach Como. Seine Vermuthung, daß er hier, am Sitze seines Vorgesetzten am besten geborgen sei, täuschte ihn nicht. Mehr als 2 Jahre hielt er sich daselbst frei auf, ehe der Bischof auf vielfaches Drängen des Bundestags ihn endlich vor die geistliche Untersuchungscommission beschied, welche im J. 1745 in Worms unter dem Voritze des bischöflichen Generalvikars, Graf J. B. Peregrini sich versammeln sollte. Donati leistete vielleicht auf Winke von oben der Citation keine Folge und blieb ruhig und unbelästigt in Como. Aber plötzlich als die Voruntersuchung in's Stocken gerathen, erscheint er im Okt. 1745 in Worms und verlangt Beschleunigung des Prozesses. Sein Verhör vor dem gesammten geistlichen Tribunal wurde auf den 22. Dec. 1746, also ein Jahr später angesetzt! Vor diesem Gerichte erschien er dann wirklich zu Jedermanns Verwunderung.

Die Anklage lautet auf:

1. Miturheberschaft bei der Ermordung des Caval. Nicolò Alberti;
2. Bewaffneten Angriff auf das Leben seines eigenen Vaters;
3. Mordversuch gegen einen gewissen Komedi; Mißhandlung mehrerer Personen vor und nach der Wahl des Erzpriesters;
4. Unerlaubten Umgang mit diversen Frauenzimmern und Ehebruch;
5. Beständiges Tragen von Waffen;
6. Drohungen gegen das weltliche Gericht und dessen Diener.

Es wurden eine Menge von Zeugen verhört, von denen nur sehr Wenige über Donati etwas Gutes zu sagen wußten, vielmehr traten selbst seine nähern Verwandten mit Zeugnissen hervor, welche seinen Charakter in das ungünstigste Licht stellten. Auch auf seine Richter machten sein beharrliches Läugnen evidenter Thatfachen, seine ewigen Widersprüche, das trotzige, feste Benehmen keinen vortheilhaften Eindruck <sup>6)</sup>

Das am 19. Juni 1747 vom Generalvikar gefällte Urtheil lautete dahin, mit Ausnahme der Miturheberschaft bei dem Morde des

---

<sup>6)</sup> Seine Bertheidigung eröffnete Donati mit dem Verse aus Psalm 118:  
Redime me a calumniis hominum! —



Cap. Alberti seien alle in der Anklage aufgeführten Verbrechen und Vergehen, welche dem Priester Francesco Donati zur Last gelegt worden, als erwiesen zu betrachten, und es sei demnach der Angeklagte, auf so lange bis er von der Republik der 3 Bünde wieder zu Gnaden aufgenommen worden, bei Galeerenstrafe vom Gebiete der Bünde, welches zur Comascher Diocese gehöre, verbannt.

Donati fuhr noch viele Jahre lang fort vor den bündnerischen Behörden die Rolle des verfolgten und verläumdeten Märtyrers zu spielen, und den Bundestag mit Begnadigungsgesuchen zu behelligen. <sup>7)</sup>

Zwar erhielt er 13 Jahre nach seiner Verurtheilung einen Salvocondotto mit welchem er nach seiner Heimath zurückkehrte. Da er aber seine Anwesenheit in Worms sogleich wieder zu Intriguen, u. A. zur Erschleichung des Verhörprotokolles in seinem Prozesse benutzte, und man in Worms mit Grund seine Rachsucht gegen die Zeugen, welche über ihn ausgesagt hatten, fürchtete, so wußte der Vorstand der Grafschaft (Podestat und Regenten) von den Häuptern der Republik die Aufhebung des Salvocondotto zu erwirken und von dieser Zeit an verschwindet Donati aus den Akten. — (Fortsetzung folgt.)

---

### Schul-Gesundheitspolizei.

Zimmer mehr macht sich die Ansicht geltend, daß die wenigsten Schulen auf die Gesundheit ihrer Bevölkerung ohne Nachtheil bleiben; sei's durch die Ungesundheit des Schullokal's in seiner Lage, sei's durch die Enge und Gedrängtheit der Kinder, sei's durch die zu lange Dauer der Schulzeit. Unter den Arbeiten, welche den Gegenstand neuerdings behandeln, zeichnet sich das Schriftchen des praktischen Arztes Dr. Otto Straube „die sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der Schulen und des Schulunterrichts; ein Wort zur Reform der Schulen an Administrativbeamte, Aerzte, Schulmänner und Aeltern. Halle, bei Pfeffer. 1859.“ besonders aus.

Es mag darum Einzelnes, das auch für uns Werth hat hier Platz finden.

Nach dem Verf. muß der Bauplatz für ein neues Schulgebäude trocken sein. Sumpfige und morastige Gegenden erzeugen, wenn das Schulhaus in ihnen steht, „namentlich in dem empfänglichen kindlichen

---

<sup>7)</sup> S. Memoriali vom 2. Nov. 1746, Juni 1747, ferner im J. 1753, 17. Jan. 1754, u. f. f.